

Amtsgericht Amberg
Abteilung für Familiensachen
Az.: 2 F 794/18



In der Familiensache

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Schröck** Jörg A. E., Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Gz.:
601/18JS24/JS

gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Weitere Beteiligte:

Kinder:

Verfahrensbeistand:

wegen einstweiliger Anordnung Aufenthaltsbestimmungsrecht u.a.

ergeht durch das Amtsgericht Amberg durch die Richterin am Amtsgericht Waldhauser am 11.04.2019 folgender

Beschluss

1. Der Antrag der Antragsgegnerin auf Ablehnung der Sachverständigen wird als unzulässig verworfen.
2. Die Kosten des Ablehnungsverfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Verfahrenswert beträgt 500,00 €.

Gründe:

Mit Antrag vom begehrt die Antragsgegnerin die vom Gericht am 14.02.2019 bestellte Sachverständige vom Auftrag zu entbinden und eine neue Sachverständige zu bestellen. Aufgrund der vorgetragenen Gründe wird der Antrag der Antragsgegnervertreterin als Befängenhitsantrag hinsichtlich der Sachverständigen ausgelegt.

Gemäß § 406 Abs. 2 S. 1 ZPO ist ein Ablehnungsantrag spätestens binnen 2 Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Ernennung der Sachverständigen zu stellen. Der Beschluss über die Bestellung der Sachverständigen erging am 2019. Es ist bereits eine mündliche Anhörung am 19 durchgeführt worden, an der die Sachverständige teilgenommen hat. Der von der Antragsgegnervertreterin vorgetragene Antrag ist verspätet. Gemäß § 406 Abs. 2 S. 2 ZPO wäre die Ablehnung zu einem späteren Zeitpunkt nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen. Eine solche Glaubhaftmachung erfolgte nicht.

Der Antrag der Antragsgegnervertreterin ist daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kosten sind der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Amberg
Paulanerplatz 4
92224 Amberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Waldhauser
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Amberg, 11.04.2019

Petz, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt

- ohne Unterschrift gültig